

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein, der in das Vereinsregister eingetragen ist, führt den Namen Kunstverein Grevenbroich e. V.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Grevenbroich.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Aufgabe und Zweck

- 2.1 Der Verein setzt sich zur Aufgabe, seinen Mitgliedern und einer interessierten Öffentlichkeit den Zugang zu Kunstwerken zu erleichtern und einheimische Künstler zu fördern und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- 2.2 Mit Ausstellungen und geeigneten Veranstaltungen sucht der Verein diese Ziele zu verwirklichen. Über die einzelnen Projekte entscheidet ein „Sachverständiges Gremium“, da zu zwei Dritteln aus Künstlern, die dem Verein angehören, besteht.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen an die Stadt Grevenbroich, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung der Kunst verwenden darf.

3. Mitgliederkreis

- 3.1 Mitglieder können interessierte Personen vom 16. Lebensjahr werden.
- 3.2 Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft mit Unterzeichnung der Satzung. Für Minderjährige unterzeichnen die Erziehungsberechtigten.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.2 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden und ist dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grund. Gegen den Beschluß kann das betreffende Mitglied binnen einer Frist von zwei Monaten beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig, nachdem das Mitglied Gelegenheit hatte, seine Berufung vor der Mitgliederversammlung zu begründen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und alle sonstigen angebotenen Leistungen des Vereins beanspruchen. Der Verein kann eine Leistung oder die Teilnahme an einer Veranstaltung von der Einbringung eines Unkostenbeitrages abhängig machen.
- 5.2 Entsprechend der Haushaltslage des Vereins sollen die Mitglieder eine Jahresgabe erhalten.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Zielsetzung des Vereins einzusetzen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

6. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Ausgabe der Tagesordnung abzusenden.
- 6.2 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, sofern dies im Interesse des Vereins liegt. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder beantragt. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die gleichen Regeln einzuhalten, die für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, genügt es jedoch, wenn die Einladung drei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesandt wird.

7. Kompetenz der Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Entscheidung des Vorstandes unterliegen.
- 7.2 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - 7.2.1 die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - 7.2.2 die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - 7.2.3 die Entlastung des Vorstandes;
 - 7.2.4 die Festsetzung des Beitrages und
 - 7.2.5 die Entscheidung über die Berufung eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

8. Stimmrecht der Mitglieder

- 8.1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

9. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitglieder

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 9.2 Sofern eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Vorstand kann der Einladung zur Mitgliederversammlung für den Fall, dass diese nicht beschlussfähig sein sollte, die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung beifügen, die im Anschluss an die erste Mitgliederversammlung stattfindet.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies die Mitgliederversammlung oder der Vorstand im Einzelfall beschließt.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung kann nur über Angelegenheiten Beschluss fassen, die aus der mit der Einladung versandten Tagesordnung ersichtlich sind.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung kann die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- 9.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren; das Protokoll ist von dem Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

10. Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie zwei bis höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand be stellt aus seiner Mitte den Geschäftsführer.
- 10.2 Der Verein wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei wenigstens jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder zeichnungsverpflichtet sind.
- 10.3 Der Vorstand bestimmt das „Sachverständige Gremium“.
- 10.4 Die Wahl zum Vorstandsmitglied erfolgt für vier Jahre.
- 10.5 Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung. Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende vom stellvertretenden Vorsitzenden, und wenn dieser verhindert ist, von einem anwesenden Vorstandsmitglied vertreten.
- 10.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 10.7 Der Vorstand hat die lfd. Geschäfte des Vereins zu erledigen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen; 10.7.1 insbesondere hat er sich um Initiativen zu bemühen, die der Zielsetzung des Vereins dienen.
- 10.8 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- 10.9 Der Vorstand kann in begründeten Fällen einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

11. Rechnungsprüfer

- 11.1 Aus dem Kreis der Mitglieder werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, uns zwar einer für das erste, der andere für das zweite Geschäftsjahr.
- 11.2 Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr anhand der Belege stichprobenartig zu prüfen, wobei sie auch festzustellen haben, ob die Mittel des Vereins satzungsgemäß verwandt wurden. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
- 11.3 Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich.